

(Auszug aus der Dokumentensammlung Neubürgerkurs)

Anhang 4:

Kurs- und Prüfungsreglement zu den Neubürgerkursen

Die Fachkommission Bürgerrecht

-- gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bundesverfassung (BV); Art. 14 lit. a und b des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (eidg. BüG) und die §§ 15 lit. d, 15^{bis} und 16 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993¹ (kBüG) --

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement regelt:

- a) die Zulassung zum Neubürgerkurs und dessen Durchführung;
- b) die Zulassung zur Schlussprüfung und deren Durchführung;
- c) den Rechtsschutz in Prüfungsangelegenheiten

§ 2 Strategisches Begleitorgan

Die Fachkommission Bürgerrecht nimmt die Aufgaben als strategisches Begleitorgan des staatsbürgerlichen Unterrichts wahr. Sie waltet gleichzeitig als Rekursbehörde gegenüber angefochtenen Prüfungsergebnissen.

¹ BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§ 3 Operative Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Organisation, Durchführung der Neubürgerkurse, die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen sowie für die Qualitätssicherung liegt bei Erwachsenenbildungszentren Solothurn / Grenchen und Olten.

B. Zulassung zum Neubürgerkurs und Durchführung

§ 4 Zulassung zum Kurs

¹ Zum Neubürgerkurs werden ausländische Staatsangehörige zugelassen, welche sich in einem ordentlichen Einbürgerungsverfahren befinden und sich ausweisen:

- a) bis zum 28.02.2011 über eine Bestätigung der zuständigen Bürgergemeinde über das Vorliegen genügender Sprachkenntnisse
- b) ab dem 01.03.2011 über einen Sprachstandsnachweis ESP Niveau A2 der Erwachsenenbildungszentren (EBZ) Olten oder Solothurn / -Grenchen.

² Vom Sprachstandsnachweis sind befreit:

- a) Personen deutscher Muttersprache,
- b) Personen die sich mindestens über eine TELC Zertifikat Niveau A2 in deutscher Sprache ausweisen,
- c) Personen die sich über das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich ausweisen,
- d) Personen, die das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich nicht nachweisen können, sofern sie sich über einen Lehrabschluss nach Massgabe des Berufsbildungsgesetzes, über eine eidgenössische bzw. kantonale Matur oder über einen Fach- bzw. Diplommittelschulabschluss mit jeweils genügender Deutschnote ausweisen¹,
- e) Kinder die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht schulpflichtig sind,
- f) Personen die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch schulpflichtig sind und an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz eingeschrieben sind.

³ Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

§ 5 Kursanmeldung und Absenzen

¹ Die Kursanmeldung ist verbindlich. Eine Abmeldung ohne Kostenfolge ist nur bis spätestens drei Wochen vor Kursbeginn möglich. Eine spätere Abmeldung hat die Inrechnungstellung der halben Kurskosten zur Folge.

¹ Eingefügt mit Beschluss der Fachkommission Bürgerrecht vom 28. Juni 2011

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom ganzen Kurs werden die gesamten Kurskosten in Rechnung gestellt. Zudem können die Kursteilnehmenden erst nach einer Wartefrist von mindestens drei Monaten wieder in einen Kurs aufgenommen werden.

³ Bei unentschuldigten Absenzen während des Kurses gilt der gesamte Kurs als nicht bestanden. Entschuldigte Absenzen müssen in Absprache mit den Kursreferenten in einem späteren Kurs nachgeholt werden.

⁴ Bei offensichtlich ungenügenden Sprachkenntnissen oder anderen Umständen, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten, ist die Kursleitung ermächtigt, die entsprechende Bürgergemeinde und das Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Durchführung

¹ Die Neubürgerkurse werden fortlaufend an den Standorten der Erwachsenenbildungszentren Solothurn / -Grenchen und Olten durchgeführt.

² Der Neubürgerkurs soll als Vorbereitung auf die Einbürgerung praxisorientierte Inhalte vermitteln und sie optimal auf das Leben als aktive Schweizer Bürger und Bürgerin vorbereiten.

³ Im Rahmen von § 15^{bis} Abs. 2 kBÜG hat der Neubürgerkurs den Kursteilnehmenden die in der Schweiz geltenden Grundwerte und Grundrechte, die demokratisch-rechtstaatliche Ordnung sowie wirtschaftliche, kulturelle und politische Grundzüge der Schweiz, des Kantons und der Gemeinden zu vermitteln.

³ Folgende Lernziele sind im einzelnen zu erreichen:

- a) Die Kursteilnehmenden kennen die wesentlichen Einbürgerungsvoraussetzungen.
- b) Sie können sich aufgrund vom Eckdaten ein konkretes Bild zur Schweiz und zum Kanton Solothurn machen.
- c) Sie kennen die wesentlichen Eigenarten des demokratischen Systems in der Schweiz.
- d) Sie sind grundsätzlich befähigt, eigenständig wählen und abstimmen zu können.
- e) Sie kennen in den wesentlichen Punkten das schweizerische Sozialversicherungssystem.
- f) Sie können sich zu aktuellen Fragen der Wirtschaft und Arbeit eine eigene Meinung bilden.
- g) Sie kennen in den Grundzügen das Schulsystem des Kantons Solothurn.

C. Zulassung zur Abschlussprüfung und Durchführung

§ 7 Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlussprüfung werden nur Kursteilnehmende zugelassen, welche den gesamten Neubürgerkurs besucht haben.

§ 8 Prüfungsleitung und Zuständigkeit

¹ Im Rahmen von § 3 dieses Reglements legen die Erwachsenenbildungszentren Solothurn / Grenchen und Olten die Verantwortlichkeiten für die Prüfungsleitung fest. In der Regel liegt diese bei der Kursleitung.

² Die Prüfungsaufgaben werden von der Kursleitung in Zusammenarbeit mit den Kursreferenten erarbeitet. Der Fachkommission Bürgerrecht sind die gestellten Prüfungsaufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung zu Kenntnis zu bringen.

§ 9 Gliederung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in drei Teile:

- a) Schriftliche Einzelprüfung des Basiswissens ohne Unterlagen
- b) Schriftliche Einzelprüfung des Detailwissens mit Unterlagen
- c) Beurteilung des aktiven Engagements während des ganzen Kurses. Dabei werden die Mitarbeit in der Einzel- und Gruppenarbeit, die Erarbeitung der Hausaufgaben und die unaufgeforderten persönlichen Wortmeldungen beurteilt.

§ 10 Schriftliche Einzelprüfung

¹ Für den Teil 1 und 2 der schriftlichen Abschlussprüfung steht eine Zeit von maximal 1.5 Stunden zur Verfügung.

² Bei unverschuldetem verspäteten Erscheinen (z.B. Zugsverspätung, Unfall etc.) besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung ist durch Dritte (z. Bsp. Bahnpersonal, Polizei etc.) zu bestätigen. In allen andern Fällen gilt die Verspätung als selbstverschuldet und es verbleibt die Prüfungszeit bis zum ordentlichen Abgabezeitpunkt.

³ Die Prüfungsaufgaben basieren ausschliesslich auf dem vermittelten Stoff.

⁴ Der 1. Teil der schriftlichen Abschlussprüfung ist ohne Zuhilfenahme von Kursunterlagen zu absolvieren. Beim 2. Teil ist die Zuhilfenahme der Kursunterlagen gestattet.

§ 11 Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfung

¹ Fernbleiben von der Prüfung wird dem Nichtbestehen gleichgestellt.

² Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben von der Prüfung gelten Krankheit, Unfall oder Todesfall im engsten Familienkreis. In diesen Fällen ist die Prüfungsleitung sofort, spätestens aber vor Prüfungsbeginn zu benachrichtigen. Krankheit oder Unfall sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

³ Nachträglich geltend gemachte Krankheit wird nicht als Krankheitsgrund anerkannt.

⁴ Der Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne zwingende Gründe wird dem Nichtbestehen gleichgestellt.

§ 12 Beanstandungen

¹ Beanstandungen über den Prüfungsverlauf sind unverzüglich oder unmittelbar nach der Prüfung anzubringen.

² Sofern die Beanstandung nicht sofort behoben werden kann, erstellt die aufsichtführende Person zuhanden der Prüfungsleitung ein Protokoll über die Beanstandung.

§ 13 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

¹ Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

² Die aufsichtführende Person erstellt zuhanden der Prüfungsleitung ein Protokoll über den Vorfall.

³ Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 14 Benotung

¹ Für den Teil 1 und 2 wird je eine auf eine Dezimalstelle gerundete Note errechnet.

² Die Bewertung erfolgt nach einem linearen Punktesystem nach folgender Formel:

$$\text{Note (ungerundet)} = \frac{\text{erreichte Punktezahl} \times 5}{\text{max. Punktezahl}} + 1$$

³ Für den Teil 3 wird eine Erfahrungsnote nach folgendem Schlüssel gegeben:

- a) Sehr gut : 6
- b) Gut : 5
- c) Genügend : 4
- d) Ungenügend: 3

⁴ Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten zu den Teilen 1 – 3. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁵ Mit einer Gesamtnote von 4.0 ist die Prüfung bestanden.

§ 15 Mitteilung der Ergebnisse

¹ Die Kursteilnehmenden werden über das Ergebnis schriftlich benachrichtigt. Der Kursausweis wird im Auftrag des Amtes für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht von den Erwachsenenbildungszentren Solothurn / -Grenchen und Olten erstellt und zugesandt. Der jeweiligen Bürgergemeinde wird eine Kopie des Kursausweises zugestellt.

² Vor dem Versand der Kursausweise werden keine Auskünfte über die einzelnen Prüfungsergebnisse erteilt.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird über das Ergebnis schriftlich benachrichtigt.

² Die Wiederholung der Prüfung ist anlässlich des ordentlichen Prüfungstermins eines darauf folgenden Kurses möglich.

³ Die Prüfung kann maximal einmal ohne erneuten Kursbesuch wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht erfolgreich, ist der gesamte Neubürgerkurs zu wiederholen.

⁴ Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig¹.

D. Rechtsschutz

§ 17 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Die Kursteilnehmenden können nach Zustellung der Prüfungsergebnisse individuell Einsicht in die Prüfungsarbeiten nehmen. Der Termin für die Einsichtnahme ist mit dem zuständigen Erwachsenenbildungszentrum abzusprechen.

§ 18 Rekurs

¹ Bei ungenügendem Prüfungsergebnis kann innert 10 Tagen nach Eröffnung bei der Fachkommission Bürgerrecht Rekurs erhoben werden.

² Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Gegen den Entscheid der Fachkommission kann Beschwerde an das Departement geführt werden.

Von der Fachkommission beschlossen am 28. September 2010

Präsident/in

Vizepräsident/in

Leo Baumgartner

Gerhard Reinmann

¹ Gemäss Beschluss der Fachkommission Bürgerrecht vom 22. November 2011 beträgt die Gebühr CHF 80.00